



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung
für die Benutzung der Kinderspielplätze
der Stadt Wasserburg a. Inn
(Spielplatzsatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Satzung.....	3
§ 2	Benutzungseinschränkungen.....	3
§ 3	Benutzungszeiten.....	3
§ 4	Verhalten auf Kinderspielplätzen.....	3
§ 5	Haftung.....	4
§ 6	Ordnungsvorschriften.....	4
§ 7	Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 8	Inkrafttreten.....	5

**Satzung
für die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Wasserburg a. Inn
(Spielplatzsatzung)**

vom 04.04.2013 (Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 08/2013)

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn unterhält Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung oder Gestaltung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind.

**§ 2
Benutzungseinschränkungen**

Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Bolzplätze, Streetballplätze und Skaterplätze. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.

**§ 3
Benutzungszeiten**

(1) Kinderspielplätze dürfen grundsätzlich an Werktagen von 08.00 bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 21.00 Uhr benutzt werden.

(2) Von den in Abs. 1 genannten Benutzungszeiten können für einzelne Plätze und in begründeten Fällen aus besonderem Anlass Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 4
Verhalten auf Kinderspielplätzen**

(1) Jede Person, die sich auf einem Kinderspielplatz aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden.

(2) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
2. alkoholhaltige Getränke mitzubringen und zu konsumieren,
3. zu rauchen,

4. Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen; ausgenommen sind Dreiräder, Roller, ähnliche kleine Kinderfahrzeuge und Kinderwagen sowie Behindertenfahrzeuge,
5. Tiere – insbesondere Hunde – mitzubringen,
6. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
7. Veranstaltungen abzuhalten,
8. unbefugt Gegenstände und Unterkünfte zu errichten, aufzustellen, an- bzw. einzubringen oder zu nächtigen,
9. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
10. die Anlage oder Teile derselben zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Hinterlassen von Unrat, Abfällen oder Fäkalien,
11. einen Kinderspielplatz in einer dem Bestimmungszweck widersprechenden Art und Weise zu nutzen.

(3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wasserburg a. Inn übernimmt für Beschädigungen, die unmittelbar oder mittelbar durch unsachgemäße Benutzung entstehen, keine Haftung.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(1) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise und während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(2) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder auf sonstige Weise im Bereich eines Kinderspielplatzes einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt oder wer die Aufsicht über eine andere Person innehat, die einen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

(3) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Kinderspielplätze ergehenden Anordnungen der städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Die Stadt Wasserburg a. Inn kann bezüglich der Benutzung der Kinderspielplätze Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(5) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Bereich eines Kinderspielplatzes eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. gegen Anstand und Sitte und die öffentliche Ordnung verstößt

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Zudem kann das Betreten der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen § 2 unbefugt auf einem Kinderspielplatz aufhält,
2. sich entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält,
3. gegen die in § 4 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder seiner Aufsichtspflicht nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. einen Kinderspielplatz oder dessen Einrichtungen trotz Sperrung nach § 6 Abs. 1 betritt oder benutzt,
5. seiner Beseitigungspflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
7. entgegen einem Platzverweis nach § 6 Abs. 5 den Kinderspielplatz nicht verlässt oder trotz eines Verbots nach § 6 Abs. 5 einen Kinderspielplatz betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benützung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze der Stadt Wasserburg a. Inn vom 02.05.1979 außer Kraft. Der 3. Bürgermeister wird nach Beschlussfassung des Stadtrates vom 21.03.2013 ermächtigt, die Satzung auszufertigen und im vollen Wortlaut im Amtsblatt (Wasserburger Heimatnachrichten) bekannt zu machen.

Wasserburg a. Inn, 04.04.2013
Stadt Wasserburg a. Inn

Otto Zwiefelhofer
3. Bürgermeister